



Vereinigung
Evangelischer
Freikirchen

viele / eins / für andere

Aufgaben und Arbeitsweise der Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt

Aufgabe und Ziel der Anlaufstelle

Aufgabe der Anlaufstelle ist es, Meldungen von sexualisierter Gewalt im Kontext der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) aufzunehmen und zu bearbeiten. Die Anlaufstelle ist von den genannten Mitgliedskirchen der VEF beauftragt, arbeitet aber unabhängig und vertraulich. Es können sich Betroffene oder auch Personen melden, die Kenntnis von sexualisierter Gewalt erlangt haben. Diese Übergriffe können akut sein oder in der Vergangenheit stattgefunden haben. Ziel ist in erster Linie, dass Betroffene und ihre Belange Gehör und Hilfe finden. Die Arbeit der Anlaufstelle soll außerdem dazu beitragen, dass Verfahren gegen Täterinnen und Täter eingeleitet werden und weiterer Missbrauch verhindert wird. Denn Ziel ist es auch, dass sexualisierte Gewalt in der VEF strukturell besser verhindert werden kann.

Durch Kontakt mit der Anlaufstelle wird keine polizeiliche Überprüfung oder Ermittlung und keine therapeutische Maßnahme durch die Anlaufstelle eingeleitet.

1. Erster Kontakt

Der erste Kontakt findet in der Regel per E-Mail statt. Die Koordination der Anlaufstelle nimmt den ersten Kontakt auf und prüft ob eine Gemeinde oder Einrichtung der VEF betroffen ist. Wenn die Zuständigkeit gegeben ist, wird eine Verfahrensbegleiterin bzw. ein Verfahrensbegleiter zugewiesen, welche Kontakt zu der meldenden Person aufnimmt. Bei Erstkontakt erfolgt zunächst nur eine Terminabsprache für ein persönliches Gespräch vor Ort.



2. Vor-Ort-Gespräch mit der meldenden Person

Zum vereinbarten Termin findet das persönliche Gespräch der Verfahrensbegleitung mit der meldenden Person statt. Die Verfahrensbegleitung nimmt den Vorfall der sexualisierten Gewalt schriftlich auf. Am Ende werden die Notizen gemeinsam überprüft. Es wird besprochen, an wen diese Informationen weitergegeben werden dürfen.





Vereinigung
Evangelischer
Freikirchen

viele / eins / für andere

3. Kontakt mit der Gemeinde bzw. Einrichtung

Die Verfahrensbegleitung nimmt gegebenenfalls Kontakt zur Leitung der involvierten Gemeinde bzw. Einrichtung auf, informiert darüber, dass es eine Meldung gab und vereinbart einen Gesprächstermin vor Ort, in dem die Meldung konkret besprochen werden kann.

Zum Schutz der von Grenzverletzungen betroffenen Person werden vor diesem Gesprächstermin vor Ort keine Details zur Meldung weitergegeben. Der Termin findet mit mindestens zwei Personen aus dem Leitungsteam statt.



4. Vor-Ort-Gespräch mit der Gemeinde bzw. Einrichtung

Das Vor-Ort-Gespräch hat folgende Anliegen:

- Offenlegung der Vorwürfe mit Namensnennung.
- Beratung und Vereinbarung der nächsten Schritte.
- Klärung, wie Hilfe für die meldende Person aussehen kann
- Im Fall von Kindeswohlgefährdung: Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindesschutzes (z.B. Verbot der Mitarbeit der beschuldigten Person).
- Klärung, ob ein arbeitsrechtliches Verfahren in der Mitgliedskirche einzuleiten ist.

Die Verfahrensbegleitung begleitet die ersten Schritte und unterstützt die Gemeinde oder Einrichtung geeignete Fachberaterinnen und Fachberatern vor Ort für die weitere Bearbeitung / Aufarbeitung der Meldung zu finden.

Sollte die Bereitschaft, mit der Verfahrensbegleitung zusammenzuarbeiten, seitens der Gemeinde bzw. der Einrichtung fehlen, erfolgt ein Bericht an die Kirchenleitung.



5. Abschluss des Verfahrens

Die meldende Person erhält bei Beendung des Verfahrens durch die Anlaufstelle Informationen darüber, welche Schritte gegangen wurden und wie zum Abschluss des Verfahrens der aktuelle Stand ist.